

# RS Vwgh 2022/2/24 Ra 2020/06/0069

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.2022

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §73 Abs1

AVG §73 Abs2

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/06/0258 B 30. Jänner 2019 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Frage, ob die Behörde in einem konkreten Fall ein überwiegendes Verschulden an der Verzögerung der Verfahrenserledigung trifft, ist anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Diese Frage unterliegt somit - als Ergebnis einer alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalles berücksichtigenden Abwägung - grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des VwG. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen worden wäre (vgl. etwa VwGH 8.3.2018, Ra 2017/11/0289, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020060069.L01

## Im RIS seit

28.03.2022

## Zuletzt aktualisiert am

28.03.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)